

AMTSBLATT

Gemeinde Rechtenstein

Herausgeber: Bürgermeisteramt 89611 Rechtenstein
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt:
Bürgermeister Florian Stöhr oder Vertreter im Amt

Jahrgang 57

17.04.2026

Nr. 16

Öffnungszeiten des Rathauses:

Montag 9.00-11.00 Uhr, Montagabend in ungeraden Wochen: 18.00-19.30 Uhr, Die. u. Do. 17.00-19.00 Uhr,

Tel. 07375/244 Fax: 07375/92015

Homepage: www.rechtenstein.de

E-Mail: gemeinde@rechtenstein.de

Durch Wahrnehmung von Terminen außerhalb des Rathauses können Sprechzeiten des Bürgermeisters entfallen.
Wichtige Termine, auch außerhalb der Öffnungszeiten, können vorher telefonisch vereinbart werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Standesamt

*Ein Kind macht
das Haus glücklicher, die Liebe stärker,
die Geduld größer, die Hände ruhiger,
die Nächte länger, die Tage kürzer,
und die Zukunft heller.*

Am 26.03.2026 wurde

Leo Felix Schweitzer

geboren.

Eltern: Manuela Carina Schweitzer und Florian Schweitzer.

Herzlichen Glückwunsch!

**Rathausöffnungszeiten am Montag, 20.04.2026: Montagvormittag: 9.00 – 11.00 Uhr
Montagabend: 18.00 – 19.30 Uhr**

Absage des Krämermarktes am 24.04.26

Die Gemeindeverwaltung teilt mit, dass der für den 24.04. geplante Krämermarkt aus organisatorischen Gründen leider abgesagt werden muss.

Der Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung sowie der Gemeinderat befinden sich derzeit in Abstimmung darüber, ob im Herbst evtl. eine Veranstaltung angeboten werden kann. Über etwaige Planungen und mögliche Ersatztermine werden wir Sie rechtzeitig im Amtsblatt informieren.

Wir bitten um Ihr Verständnis für diese Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen Ihr Bürgermeister Florian Stöhr

Obstverkauf am Samstag, 18.04.2026 von 11.30 – 12.00 Uhr an der Bushaltestelle

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbWS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rechtenstein am 26.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Rechtenstein betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

(2) Die Gemeinde Rechtenstein kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde Rechtenstein zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG

sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde Rechtenstein im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die

Gemeinde Rechtenstein verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde Rechtenstein den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;

7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Gemeinde Rechtenstein kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde Rechtenstein kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Gemeinde Rechtenstein kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;

b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Gemeinde Rechtenstein kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Gemeinde Rechtenstein in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde Rechtenstein kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Rechtenstein.

§ 9 Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde Rechtenstein kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Gemeinde Rechtenstein kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde Rechtenstein auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde Rechtenstein kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde Rechtenstein verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE, GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 12 Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde Rechtenstein hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde Rechtenstein bestimmt. Die Gemeinde Rechtenstein stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten beide Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde Rechtenstein kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde Rechtenstein den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(4) Die Gemeinde Rechtenstein kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 34) neu gebildet werden.

§ 13 Kostenerstattung

- (1) Der Gemeinde Rechtenstein sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:
- a) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 3);
 - b) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde Rechtenstein und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der

Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde Rechtenstein zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde Rechtenstein vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Rechtenstein bedürfen

a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;

b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;

- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde Rechtenstein einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde Rechtenstein kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen, § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde Rechtenstein den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde Rechtenstein kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde Rechtenstein gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinde Rechtenstein kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde Rechtenstein darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde Rechtenstein ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs. 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde Rechtenstein beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde Rechtenstein ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu

erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde Rechtenstein geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde Rechtenstein auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde Rechtenstein wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. ABWASSERBEITRAG

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Rechtenstein erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Rechtenstein zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund

ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten bzw. in bepflanzten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;

2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;

3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | für den öffentlichen Abwasserkanal | 2,55 € |
| 2. | für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks | 0,55 € |

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Gemeinde Rechtenstein erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 und 3 in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36 Ablösung

(1) Die Gemeinde Rechtenstein kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. ABWASSERGEBÜHREN

§ 37 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde Rechtenstein erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

(2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 42 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 44 erhoben.

§ 38 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 41) erhoben.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde Rechtenstein hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 41 Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- a) vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen: 0,9;
- b) stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster: 0,6;
- c) wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer: 0,3.

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickersmulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,2 berücksichtigt.

(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt Folgendes:

- a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m^2 je m^3 Fassungsvermögen reduziert;
- b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m^2 je m^3 Fassungsvermögen reduziert. Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2 m^3 aufweisen.

§ 42 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde Rechtenstein eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde Rechtenstein und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 26.03.2026 finden entsprechend Anwendung.

(3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von $20 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ ausgenommen.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen $16 \text{ m}^3/\text{Jahr}$,
2. je Vieheinheit bei Geflügel $5 \text{ m}^3/\text{Jahr}$.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens $50 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ für die erste Person und für jede weitere Person mindestens $30 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der

Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 43 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: 3,90 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,95 €.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 3,90 €.

(4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:

- a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: 3,90 €
- b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: 3,90 €
- c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist: 3,90 €

(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 44 Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr gemäß § 38 Abs.2 beträgt 0,50 € / Monat.

(2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 45 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

§ 46 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 41 zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 47 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 46) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 46 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. ANZEIGEPFLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 48 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde Rechtenstein der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde Rechtenstein anzuzeigen:

a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;

b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 41 Abs. 1 Nr. 3);

c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 41 Abs. 1), der Gemeinde Rechtenstein in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde Rechtenstein geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 41 Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde Rechtenstein stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

(5) Ändern sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde Rechtenstein anzuzeigen.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde Rechtenstein mitzuteilen:

a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;

b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Rechtenstein mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde Rechtenstein entfallen.

§ 49 Haftung der Gemeinde Rechtenstein

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde Rechtenstein nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde Rechtenstein nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 50 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde Rechtenstein von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 51 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde Rechtenstein überlässt;

2. entgegen § 6 Abs. 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;

3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde Rechtenstein in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde Rechtenstein herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde Rechtenstein eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Abs. 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 52 Übergangsregelung

Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 42 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen. Zwischenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von der Gemeinde auf Antrag des Gebäuhenschuldners in ihr Eigentum entschädigungslos übernommen. § 42 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 53 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 29.11.2011 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rechtenstein geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Rechtenstein, den 26.03.2026



Florian Stöhr, Bürgermeister

Aktuelles vom Bürgermeister

Liebe Rechtensteinerinnen und Rechtensteiner,
ich möchte Sie gerne, in unregelmäßigen Abständen, über Aktuelles und Verschiedenes in und um Rechtenstein informieren.

HEUTE: Beginn der Felssicherungsarbeiten

Liebe Rechtensteinerinnen und Rechtensteiner,

die Felssicherungsarbeiten in unserer Gemeinde stehen unmittelbar bevor. Am Montag, den 20.04.2026, wird die Baustelle eingerichtet und damit der offizielle Start der Maßnahme eingeleitet.

Ich freue mich, Ihnen hierzu eine gute Nachricht mitteilen zu können: Zwar wird es im Zuge der Arbeiten gelegentlich zu Fahrten schwerer Geräte durch unsere Ortschaft kommen, jedoch kann auf eine Vollsperrung der Karl-Weiß-Straße verzichtet werden. Die Baustelleneinrichtung erfolgt direkt auf dem Sommerberg, teilweise auch im Bereich des Wanderparkplatzes. Dadurch können die Beeinträchtigungen für die Anwohnerinnen und Anwohner deutlich reduziert werden.

Ich bin gespannt auf den Verlauf der Arbeiten und darauf, wie sich das Erscheinungsbild des Felsbereichs nach Abschluss der Maßnahme verändern wird. Gleichzeitig bitte ich bereits jetzt um Ihr Verständnis für die unvermeidbaren Einschränkungen während der Bauzeit sowie um Ihre Unterstützung, damit ein zügiger und reibungsloser Baufortschritt gewährleistet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Bürgermeister Florian Stöhr

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Sitzung des Ausschusses für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales des Kreistags

Am Montag, den 27. April 2026, findet im Raum 214/216 der Kaufmännischen Schule in Ehingen eine

Sitzung des Ausschusses für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales des Kreistags

statt. **Beginn** ist um **14:30 Uhr**.

Tagesordnung

Öffentliche Beratung

1. Präsentation der Kaufmännischen Schule Ehingen
2. Vorstellung Kreispflegeplan – aktueller Stand
3. Geflüchtete im Alb-Donau-Kreis – aktueller Stand
4. Bekanntgaben

Heiner Scheffold, Landrat

Mitteilungen der Woche

Bekanntmachung

Abwasserverband Raum Munderkingen

Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Raum Munderkingen

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Raum Munderkingen findet am

Mittwoch, 29.04.2026, 17.30 Uhr
im Rathaus in 89616 Rottenacker, Bühelstraße 7, Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:

öffentlich:

1. Bekanntgabe der in der Verbandsversammlung am 18.11.2024 und 25.02.2026 gefassten Beschlüsse
2. Modernisierung von verschiedenen Pumpwerken und Regenüberlaufbecken; Vergabe der Arbeiten
3. Feststellung der Jahresrechnung 2023 mit Festsetzung der endgültigen Verwaltungs- und Betriebskostenumlage 2023
4. Feststellung der Jahresrechnung 2024 mit Festsetzung der endgültigen Verwaltungs- und Betriebskostenumlage 2024
5. Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026
6. 9. Änderung der Verbandssatzung (Personalentscheidung)
7. Verschiedenes
 - Bekanntgabe Haushaltserlass 2025 vom 20.12.2024
 - Bestätigung Abschluss Finanzprüfung, Schreiben der GPA vom 18.12.2025

Munderkingen, den 16.04.2026

gez.

Heinzmann

Verbandsvorsitzender

Grundsteuer - Änderungen am Grundbesitz

Wenn Ihnen Grundbesitz gehört (z.B. ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung) und sich daran Änderungen ergeben, müssen Sie **bis 31. März des Folgejahres** beim Finanzamt eine sogenannte „Grundsteueränderungsanzeige“ (Anzeige) abgeben. Und zwar, ohne dass Sie das Finanzamt hierzu gesondert auffordert.

1. Sie müssen eine Anzeige abgeben, wenn mindestens einer der nachstehenden Änderungsgründe vorliegt:
 - **der bisherige Grundsteuerwert ändert sich**
Beispiel: Zu einem bestehenden Grundstück wird eine Teilfläche hinzugekauft oder es wird eine Teilfläche verkauft.
 - **die Vermögensart ändert sich**
Beispiel: Ein landwirtschaftliches Grundstück wird in eine Baulandumlegung einbezogen.

- **es haben sich Tatsachen ergeben, die zu einer erstmaligen Feststellung führen können**
Beispiel: Ein Grundstück mit einem Mehrfamilienhaus wird in Eigentumswohnungen aufgeteilt.
 - **es haben sich Tatsachen ergeben, die zu einer Aufhebung des Grundsteuerwerts führen können**
Beispiel: Mehrere Grundstücke werden zusammengelegt.
 - **die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Steuermesszahl wegfallen sind**
Beispiel: Ein Gebäude wird nicht mehr überwiegend zum Wohnen genutzt.
 - **sich die Nutzungen oder die Eigentumsverhältnisse eines ganz oder teilweise von der Grundsteuer befreiten Grundstücks ändern und dies zu einer Änderung oder zum Wegfall der Steuerbefreiung führen kann.**
Beispiel: Ein bisher von der Kirche genutztes Grundstück wird an ein gewerbliches Unternehmen vermietet oder verkauft.
2. Bei folgenden Änderungen müssen Sie **keine Anzeige** abgeben:
- Errichtung eines Gebäudes bzw. dessen Abbruch, bauliche Veränderungen an einem eventuell vorhandenen Gebäude
 - Eigentümerwechsel
 - Änderungen von Bodenrichtwerten durch die Gutachterausschüsse

Wenn Sie eine in 2025 eingetretene Änderung noch nicht angezeigt haben, holen Sie das umgehend nach. Die Anzeige muss grundsätzlich in elektronischer Form erfolgen. Das können Sie über das Portal "Mein ELSTER" machen. Hierfür stellt Ihnen die Finanzverwaltung im Portal "Mein ELSTER" das elektronische Formular „Grundsteueränderungsanzeige“ zur Verfügung. Wenn Sie schon Ihre Grundsteuererklärung über "Mein ELSTER" abgegeben haben, können Sie einfach die Daten daraus übernehmen, soweit erforderlich anpassen und digital ans Finanzamt übermitteln.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.grundsteuer-bw.de oder bei Ihrem Finanzamt.

DB Regio AG

Aufgrund einer bevorstehenden Baumaßnahme möchten wir Sie heute über die Auswirkungen bei den DB Regio Zügen der **Linien RE 6, RB 53, RE 55** informieren. Es kommt zu Fahrplanänderungen, Zugausfällen und Ersatzverkehr mit Bussen.

Zeitraum: Montag, 04. Mai bis Sonntag, 26. Juli 2026 (in zwei Bauphasen)

Betroffene Linien:

RE 6 (Stuttgart – Tübingen - Aulendorf)

RB 53 (Sigmaringen – Aulendorf – Leutkirch /Wangen(Allgäu))

RE 55 (Donaueschingen – Ulm)

Montag, 04. Mai bis Sonntag, 07. Juni 2026 - Zugausfälle und Ersatzverkehr mit Bussen:

Sigmaringen ⇄ Riedlingen

in Tagesrandlage Sigmaringen ⇄ Ehingen (Donau)

Ersatzhaltestellen: Sigmaringen ZOB Bussteig 1, Sigmaringendorf Apotheke, Mengen Bahnhofsvorplatz, Herbertingen Bahnhof, Riedlingen ZOB Bussteig 2

Zugausfälle und Ersatzverkehr mit Bussen:

Sigmaringen ⇄ Aulendorf


Ersatzhaltestellen: Sigmaringen ZOB Bussteig 1, Sigmaringendorf Apotheke, Mengen Bahnhof, Herbertingen Bahnhof, Herbertingen Zentrum, Bad Saulgau Bahnhof, Altshausen Rathaus, Aulendorf Busbahnhof

Änderungen in der digitalen Reiseauskunft verfügbar: 

Bitte beachten Sie auch die Bauarbeiten von 30. April bis 26. Mai zwischen Aulendorf und Bad Waldsee (separate Meldung).

Montag, 08. Juni bis Sonntag, 26. Juli 2026 - Zugausfälle und Ersatzverkehr mit Bussen:

Herbertingen ⇄ Aulendorf

Änderungen in der digitalen Reiseauskunft verfügbar:  Sobald die Planungen vollständig abgeschlossen sind, werden die Fahrzeiten der Ersatzbusse sowie die Fahrplanänderungen veröffentlicht.

Grund der Bauarbeiten: Die Stellwerke und Bahnübergänge in Bad Saulgau, Altshausen, Bad Waldhausen und Roßberg (Wolfegg) werden modernisiert. Dafür werden neue elektronische Stellwerke eingebaut.

Verbindungsankünfte – ganz aktuell und individuell: Auf der Webseite bahn.de und ganz schnell in der [App DB Navigator](#).

Um keine kurzfristigen Änderungen zu verpassen, informieren Sie sich bitte unmittelbar vor Fahrtantritt in den digitalen Reiseauskunftsmedien. Hier erhalten Sie über die Auswahl des jeweiligen Bahnhofs wichtige Informationen für Ihre Reise. Eine Übersicht aller Ersatzhaltestellen der DB Regio Baden-Württemberg finden Sie auf unserer Seite [Regio Baden-Württemberg](#). Die Mitnahme von Fahrrädern ist in den Bussen aus Platzgründen nicht möglich. Bitte beachten Sie, dass die Haltestellen des Ersatzverkehrs nicht immer direkt an den jeweiligen Bahnhöfen liegen.

Meldepflicht für Bienenvölker ab 2026 bei der Tierseuchenkasse BW

Ab dem Jahr 2026 sind **alle** Tierhalterinnen und Tierhalter, die in Baden-Württemberg Bienenvölker halten, zur Meldung verpflichtet, unabhängig von einer Mitgliedschaft in einem Imkerverein. Die Beitragssatzung wurde zum 01.01.2026 geändert und kann in der jeweils geltenden Fassung unter www.tsk-bw.de/ueberuns/rechtsgrundlagen/satzungen/abgerufenwerden.

Der Meldestichtag für Bienenvölker weicht von dem Stichtag anderer Tierarten ab und ist der **01. Mai eines jeden Jahres**, erstmalig: **01.05.2026**.

Zum Meldestichtag ist der **tatsächlich gehaltene Bestand an Bienenvölkern** anzugeben. Unvollständige oder zu niedrige Angaben können im Schadensfall zu **Leistungskürzungen oder zur Versagung von Leistungen** führen.

Die Meldeunterlagen werden rechtzeitig vor dem Meldestichtag an alle bei den Veterinärämtern registrierten Bienenhalterinnen und Bienenhalter versandt

Tierhalterinnen und Tierhalter, die Bienenvölker halten und bis zum 01.05.2026 keinen Meldebogen erhalten haben, können diesen bei der Tierseuchenkasse BW anfordern.

Die Meldepflicht begründet sich aus § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung der Tierseuchenkasse BW. Ein Verstoß gegen die Meldepflicht kann mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren geahndet werden.

Weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht sowie zu Leistungen der Tierseuchenkasse BW finden Sie auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Telefon: 0711 / 9673-666; E-Mail: beitrag@tsk-bw.de; Internet: www.tsk-bw.de

Deutsche Rentenversicherung

Kundenkommunikation immer sicherer und digitaler

Über 850 öffentliche Einrichtungen und Unternehmen komplett umgestellt

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) baut ihre sicheren digitalen Kommunikationskanäle weiter aus. Nach der Abschaffung des Fax-Verfahrens zum 1. Februar 2025 zieht sie gut ein Jahr später positive Bilanz. Während Versicherte zunehmend die digitalen Angebote nutzen, haben nun die öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen im letzten Jahr weiter und damit als komplettes Kundensegment nachgezogen. Über 850 Kommunikationspartner, wie beispielsweise Krankenhäuser, Reha-Einrichtungen oder Krankenkassen kommunizieren inzwischen digital und nach aktuellsten datenschutzkonformen Standards mit der Rentenversicherung im Land.

Senden Sie Ihre Anliegen und Unterlagen problemlos an uns:

Kontaktformular für persönliche Anliegen

Hierüber können alle Kommunikationspartner – Versicherte und Bevollmächtigte sowie Unternehmen und Institutionen – der DRV BW Unterlagen und Informationen übermitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Versicherungsnummer bekannt ist. Die Unterlagen werden an den kontoführenden Versicherungsträger gesendet und gehen automatisch in die digitale Akte ein. Dieses Formular steht unter www.deutsche-rentenversicherung.de/eantrag-S8003 zur Verfügung.

eAntrag Webversion

Mit der eAntrag Webversion können Anträge an die Deutsche Rentenversicherung gestellt werden. Auch hierfür ist die Angabe der Versicherungsnummer nötig. Die Anträge werden an den kontoführenden Versicherungsträger gesendet und gehen automatisch in die digitale Akte ein: www.deutsche-rentenversicherung.de/eantrag.

Kundenportal (mit Anmeldung über eID)

Mittels des ePostfach (Kundenportal) werden Nachrichten und Dokumente sicher mit der Deutschen

Rentenversicherung ausgetauscht. Voraussetzung ist die Registrierung im Kundenportal. Alle Informationen zum Kundenportal und ePostfach unter: <http://www.deutsche-rentenversicherung.de/kundenportal>.

Kontaktformular für sonstige Anfragen

Bei dieser Alternative können der DRV BW schnell und unkompliziert Unterlagen und Informationen übermittelt werden, die nicht im Zusammenhang zu einer Versicherungsnummer stehen oder wenn die Versicherungsnummer nicht bekannt ist.

Weitere Angebote für öffentliche Einrichtungen und Unternehmen

Für diese Kundengruppen steht zudem der Verschlüsselungsserver Cryptshare® bereit, um den einfachen und sicheren Austausch vertraulicher Informationen zu ermöglichen. Alternativ können über das Verschlüsselungsverfahren S/MIME ebenso sicher vertrauliche Daten und Informationen per Mail ausgetauscht werden.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.driv-bw.de/faxablosung

Die nächste Online Sprechstunde findet statt am 12.05.2026 von 11.00 – 12.00 Uhr.

- Die Einwahl erfolgt über den bekannten Link
<https://meet.openrainbow.com/ad5ae3a95ab74c37a8a98a9cecea065f>

Gedanke der Woche

*Mit vielen teile deine Freuden,
mit allen Munterkeit und Scherz,
mit wenig Edlen deine Leiden,
mit Auserwählten nur dein Herz.*

Gaudenz von Salig-Seewis

Ärzte- und Apotheken-Bereitschaftsdienst

Rufnummer für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst (Allgemein, Kinder-, Augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst): 116117 (Anruf kostenlos). Ärztliche Hilfe erhalten Sie unter der kostenfreien Rufnummer 116117 oder online über das „Patienten-Navi“ unter www.116117.de

Neue Öffnungszeiten

Die Bereitschaftspraxis Ehingen ändert ab **1. Oktober 2025** ihre Öffnungszeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.

Öffnungszeiten und Anschrift der Bereitschaftspraxis Ehingen ab 01.10.2025:

Allgemeinärztliche Bereitschaftspraxis Ehingen
Alb-Donau Klinikum und Gesundheitszentrum Ehingen, Spitalstr. 29, 89584 Ehingen

Öffnungszeiten:

NEU ab 01.10.2025

Samstag, Sonntag, Feiertag **09:00 – 19:00 Uhr**

Kinderärztliche Bereitschaftspraxis Kinder Ulm

Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin, Eythstr. 24, 89075 Ulm

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 19.00 – 22.00 Uhr

Samstag, Sonntag und an Feiertagen 09.00 – 21.00 Uhr

Pflegestützpunkt Alb-Donau-Kreis

Montag – Freitag (ganztags)

Esther Blaum, Schillerstraße 30 (Gebäude B), 89077 Ulm, Tel. 0731 185 4505,

E-Mail:

Für die Stadt Ehingen: Frau Litzbarski Di., Do., Fr. Telefon 07391/779-2476

E-Mail: claudia.litzbarski@alb-donau-kreis

Zahnärztlicher Notfalldienst: zu erfragen unter Tel. **0761/120 120 00**

Sozialstation Munderkingen: Tel. 07393/3882

Apothekendienst: Der taggenaue Apotheken-Notdienst für Rechtenstein ist abrufbar über Telefon unter 0800 0022833 (kostenfrei aus dem Festnetz) oder über

Handy unter 22833 (max. 69 ct/min), (<https://www.lak-bw.de/notdienstportal/notdienstkreis.html>)

Hinweis:

Die gegebenen Informationen über die Notdienste der Apotheken sind unverbindlich, da kurzfristige Tausche möglicherweise nicht mehr rechtzeitig dargestellt/übermittelt werden können. Der Betreiber dieser Portale/Dienste kann keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben übernehmen. Um in Notfällen die angegebene Apotheke auch tatsächlich erreichen zu können, ist eine telefonische Kontaktaufnahme mit der gewählten Apotheke zu empfehlen.

Kirchliche Nachrichten

KIRCHENANZEIGER



Kath. Pfarrämter Obermarchtal mit Rechtenstein, Datthausen und Mittenhausen, Reutlingendorf, Emeringen
 89611 Obermarchtal, Klosteranlage 4
 Pfarrbüro Obermarchtal
 Pfarrer Gianfranco Loi, Telefon 07375 / 92 131
 Diakon Johannes Hänn Fax 07375 / 92 132
 Email: StPetrusundPaulus.obermarchtal@drs.de
 Homepage: www.se-marchtal.de

Sprechzeit des Pfarrers nach telefonischer Vereinbarung – im Notfall (Krankensalbung) 0737592131		
Öffnungszeiten Pfarrbüro	Dienstag	14:00 Uhr – 18:30 Uhr
Montag Ruhetag	Donnerstag	13:30 Uhr – 18:00 Uhr

Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit Marchtal ab 17.04.2026 bis 26.04.2026

Samstag, 18.04.		
09:00 Uhr	Probe Erstkommunion mit Ministranten	St. Andreas Untermarchtal
19:00 Uhr	Wortgottesdienst -Musikalische Umrahmung durch die Chorifeen-	St. Sixtus Reutlingendorf
Sonntag, 19.04.	3. Sonntag der Osterzeit	
08:45 Uhr	Eucharistiefeier/ Kirchenkaffee	Klosterkirche Untermarchtal
08:45 Uhr	Wortgottesdienst	St. Urban Emeringen
10:15 Uhr	Wortgottesdienst	Münster Obermarchtal
10:15 Uhr	Feier der Erstkommunion -mit Chor PiCanto-	St. Andreas Untermarchtal
Montag, 20.04.		
09:30 Uhr	Dankgottesdienst Erstkommunion	St. Andreas Untermarchtal
Dienstag, 21.04.		
09:00 Uhr	Eucharistiefeier -Hl. Messe für Walter Barth, Josef Traub, Gabi und Christiane Martin und Bettina Schelkle-	St. Sixtus Reutlingendorf
18:30 Uhr	Vortreffen für die Wallfahrt nach Apulien	TB-Saal Obermarchtal
Donnerstag, 23.04.		
07:30 Uhr	Schülermesse	St. Andreas Untermarchtal
Freitag, 24.04.		
17:30-18:30 Uhr	Bücherei	Pfarrhaus Untermarchtal
Samstag, 25.04.	Hl. Markus	
KEINE	MESSE	St. Andreas Untermarchtal
Sonntag, 26.04.	4. Sonntag der Osterzeit/ Kollekte für kirchliche Berufe	
08:45 Uhr	Eucharistiefeier	Klosterkirche Untermarchtal
10:15 Uhr	Eucharistiefeier für die ganze SE	Münster Obermarchtal
	Motorrad-Segnung -2. Opfer für Adelinde Stolz-2. Opfer für Josef Stöhr Hl. Messe für Theo Schmid-	
	-Informationen nach dem Gottesdienst über die Strukturreform der Kirche-	

17:00 Uhr
Dienstag, 28.04.
09:00 Uhr
20:00 Uhr

Konzert von Jan Liebermann

Münster Obermarchtal

Eucharistiefeier
KGR-Sitzung

St. Urban Emeringen
Emeringen

Donnerstag, 30.04.
07:30 Uhr

Schülergottesdienst

St. Andreas Untermarchtal

Gemeinde- versammlung SE Marchtal



Herzliche Einladung
zum zentralen Gottesdienst
am Sonntag, 26. April 2026
um 10.15 Uhr im Münster Obermarchtal.

Im Anschluss an den Gottesdienst werden wir
über den Prozess "Kirche der Zukunft"
berichten und über die Seelsorge in neuen
Strukturen.

Herzliche Einladung an alle Gläubigen und
Interessierten der SE Marchtal.



Seelsorgeeinheit Marchtal

Obermarchtal · Untermarchtal · Emeringen · Reutlingendorf · Neuburg, Dekanat Ehingen-Ulm

Wir schenken Zeit

Besuchsdienst in der SE Marchtal

Kontakte: Klosteranlage 4, 89611 Obermarchtal, Tel.: 07375 – 92131, Fax: 07375 – 92132,

E-Mail: johannes.haenn@drs.de Telefonisch erreichen Sie uns: Di. bis Fr. von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr

Ausnahmetalent Jan Liebermann (20 Jahre) gibt Orgelkonzert in Obermarchtal

Am Sonntag, den 26. April um 17 Uhr darf man sich mit einem sehr jungen Künstler auf ein hochkarätiges Konzert auf der Holzhey-Orgel im Münster Obermarchtal freuen.

Jan Liebermann gewann mit seinen gerade mal 20 Jahren bereits mehrere internationale Orgelwettbewerbe, wie in Deutschland, Luxemburg, Irland und Moskau (2020). Er konzertierte in zahlreichen Domen und Kathedralen sowie bei etlichen Orgelfestivals, spielt regelmäßig für den Rundfunk und war im Jahr 2025 mehrfach in der Berliner Philharmonie zu hören.

Sein Spiel besticht durch eine außergewöhnliche Delikatesse und Vitalität der musikalischen Linien mittels eines enorm differenzierten Anschlags. Jan Liebermann hat bereits vor 2 Jahren die historische Orgel in Obermarchtal (erbaut 1777-1780) eigens besucht und war von ihrer einzigartigen Spielkultur und Klanglichkeit begeistert.

Sein Programm hat er mit Werken des deutschen und französischen Barock dem Instrument auf den Leib geschrieben. In den Suiten von Nicolas de Grigny und Jean-Adam Guilain werden einige der schönsten Solokombinationen wie auch das französisch inspirierte Zungenplenum zu hören sein.

Von Johann Sebastian Bach hören wir poetische Choralvorspiele, die Triosonate c-Moll und als krönenden Abschluß die berühmte Passacaglia in c-Moll.

Der Eintritt ist 10 €, für Studierende und Auszubildende 5 €. Schüler und Schülerinnen haben freien Eintritt.

St. Petrus und Paulus Obermarchtal

- Freitag, 17.04.
18:30 Uhr Anbetung, Beichtgelegenheit in St. Urban
19:00 Uhr Abendmesse in St. Urban-Jahrtagsmesse für Erika Traub-
- Sonntag, 19.04. 3. Sonntag der Osterzeit
10:15 Uhr Wortgottesdienst im Münster-Lektorin Pia-
- Dienstag, 21.04.
18:30 Uhr Vortreffen für die Wallfahrt der SE nach Apulien im Torbogensaal
- Mittwoch, 22.04.
07:45 Uhr Schülergottesdienst in St. Urban
18:00 Uhr Friedensgebet in St. Urban
- Freitag, 24.04.
18:30 Uhr Anbetung, Beichtgelegenheit in St. Urban
19:00 Uhr Abendmesse in St. Urban
- Sonntag, 26.04. 4. Sonntag der Osterzeit
10:15 Uhr Kollekte für kirchliche Berufe - Motorrad-Segnung
Eucharistiefeier für die ganze SE Marchtal im Münster-Lektorin Lara-
-2. Opfer für Adelinde Stolz-2. Opfer für Josef Stöhr-Hl. Messe für Theo Schmid
Im Anschluss an den Gottesdienst findet eine Informationsveranstaltung in Bezug auf
die Strukturreform der Kirche statt, für die ganze SE
17:00 Uhr Konzert von Jan Liebermann im Münster
- Mittwoch, 29.04. Hl. Katharina
07:45 Uhr Schülerwortgottesdienst in St. Urban
18:00 Uhr Friedensgebet in St. Urban

Ministrantendienst Obermarchtal

- 17.04. Isabell Rex, Max Löffler
19.04. Theo Stiehle, Elias Fundel
24.04. Paulina und Niklas Schnitzer
26.04. Greta, Linus und Theresa Eller, Magnus Burgmaier

St. Sixtus Reutlingendorf

- Samstag, 18.04.
19:00 Uhr Wortgottesdienst in Reutlingendorf mit musikalischer Umrahmung durch die Chorifeen
- Dienstag, 21.04.
09:00 Uhr Eucharistiefeier in Reutlingendorf
-Hl. Messe für Walter Barth, Josef Traub, Gabi und Christiane Martin
und Bettina Schelkle-
- Sonntag, 26.04. KEINE MESSE in Reutlingendorf

St. Urban Emeringen

- Sonntag, 19.04. 3. Sonntag der Osterzeit
08:45 Uhr Wortgottesdienst in Emeringen-Lektor Benny-
- Sonntag, 26.04. 4. Sonntag der Osterzeit – KEINE MESSE in Emeringen
- Dienstag, 28.04.
09:00 Uhr Eucharistiefeier in Emeringen-Lektorin Waltraud-
20:00 Uhr KGR-Sitzung in Emeringen

GoDi-Gruppe und Kommunionkinder gestalten lebendigen Kreuzweg für Familien

Am Morgen des Karfreitags kamen knapp 70 Kinder mit ihren Eltern und Großeltern der SE Marchtal zum Kinderkreuzweg im Müstergelände Obermarchtal zusammen. In einer kindgerechten und lebendigen Gestaltung von Kinderchorleiterin Stefanie Munding gingen sie Schritt für Schritt den Weg Jesu – von Gründonnerstag bis zur Hoffnung auf Ostern.

Die Kommunionkinder und die Kinder der GoDi-Gruppe waren selbst aktiv beteiligt: Sie übernahmen die Sprechrollen, brachten Gedanken ein und gestalteten die Stationen mit Symbolen wie Palmzweigen, Steinen, einem Kreuz und einer Dornenkrone. So wurde der Kreuzweg für alle anschaulich und greifbar. Ein Holzkreuz mit Bild-Motiv des diesjährigen Kommunion-Jahresthemas „Ihr seid meine Freunde!“ wurde von den Kommunionkindern getragen.

Die gemeinsam gesungenen Lieder wurden von zwei Sängerinnen des Kinderchors auf ihren Flöten begleitet. Bei jeder Station wurde ein Bezug zum Alltag der Kinder hergestellt – etwa zu Freundschaft, Mut oder dem Umgang miteinander. So konnten alle verstehen, was die Ereignisse von damals mit ihrem eigenen Leben zu tun haben.

Bei der letzten Station vor dem Altar im Münster, gedachten alle der Kreuzigung Jesu. Es wurde eine Kerze entzündet, als Zeichen dafür, dass Gott für jeden von uns da ist und Hoffnung und Freude schenkt.

Ein Höhepunkt war die Abschlussaktion: Jedes Kind durfte eine Kerze mit einem bunten Wachskreuz verzieren und mit nach Hause nehmen. Pastoralreferent Andreas Grüner lud alle zur gemeinsamen Feier der Osternacht ein, um die Kerzen am Osterfeuer zu entzünden, und schloss den Kinderkreuzweg mit dem gemeinsam gebeteten Vaterunser und einem Segen ab.

GoDi-Gruppe / Kommunionkinder

Liebe GoDi-Kids und Kommunionkinder. Vielen Dank für die gemeinsame Gestaltung des Kinderkreuzwegs an Karfreitag. Auch herzlichen Dank allen Familien, die den Kinderkreuzweg mit uns gegangen sind und so zu einem tollen und lebendigen Kinderkreuzweg beigetragen haben!

Wir – die GoDi-Gruppe – gratulieren allen Kommunionkindern recht herzlich und freuen uns, wenn ihr Lust habt bei uns „reinzuschnuppern“. Wir proben montags 17-18 Uhr im Torbogensaal Obermarchtal.

Herzliche Grüße Stefanie Munding – Chorleitung, Tel. (07375) 950375

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE MUNDERKINGEN

Prälat-Rieger-Str. 29, 89597 Munderkingen, Tel. 07393/4997, Fax 07393/698,

Email: Pfarramt.Munderkingen@elkw.de, Homepage: www.kirche-munderkingen.de



Öffnungszeiten des Pfarrbüros

Das Pfarrbüro in der Prälat-Rieger-Straße 29, eingebettet zwischen der evangelischen Christuskirche und dem evangelischen Gemeindehaus, hat wie folgt geöffnet:

Dienstags 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Bitte sprechen Sie uns Ihren Namen und Ihre Telefonnummer auf. Wir rufen Sie dann so schnell wie möglich zurück. Telefonnummer Pfarramt: 07393 – 4997

E-Mail: Pfarramt.Munderkingen@elkw.de Homepage: www.kirche-munderkingen.de
wählen.

Wochenspruch zum Sonntag, 19. April (Misericordias Domini)

„Christus spricht: Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie und sie folgen mir; und ich gebe ihnen das ewige Leben.“

Johannes 10, 11a. 27–28a

Sonntag, 19. April

10.30 Uhr Gottesdienst in der Christuskirche mit Pfarrer Reusch

10.30 Uhr Kinderkirche

Mittwoch, 22. April

19.30 Uhr Kirchengemeinderatssitzung

19.30 Uhr AA Meeting

Donnerstag, 23. April

20.00 Uhr Chörle Probe

Samstag, 25. April

19.00 Uhr Abendmahlgottesdienst zur Konfirmation

Sonntag, 26. April

10.00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der Christuskirche

Pfarramt

Das Pfarramt ist dienstags bis donnerstags von 8 Uhr bis 12 Uhr besetzt. Telefonisch erreichen Sie das Pfarramt unter der Nummer 07393 4997. Mails richten Sie bitte an pfarramt.munderkingen@elkw.de

Rechnungsabschluss 2023

In seiner Sitzung am 09.04.2026 hat der Kirchengemeinderat den Rechnungsabschluss 2023 beschlossen. Im Anschluss muss dieser zur Einsicht für die Gemeindemitglieder aufgelegt werden. Vom 20. bis 28. April kann der RA 2023 nach Voranmeldung im Pfarramt eingesehen werden.

Amtsblatthumor

Als der Vater seinem Sohn eine Ohrfeige gibt, fragt der Junge erstaunt was er getan hat.

Mit strengem Ton sagt der Vater:

„Du hast heimlich meine Pfeife genommen und geraucht.“

Der Junge ist wütend und fragt:

„So, und was machst du heimlich, wenn ich abends im Bett liege und du denkst, ich würde schon schlafen?“

Verlegen will der Vater wissen, was er meint.

„Du spielst mit meiner Eisenbahn.“

Vereinsnachrichten

Musikkapelle Obermarchtal e.V. 

Nach der Erstkommunion vergangenen Sonntag, treffen wir uns heute von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr zum Proben. Wir bereiten uns auf den Auftritt in Frankenhofen, zum Festausklang vor. Dieser findet am Montag, den 27.04.2026 statt.

Wir freuen uns heute schon, wenn uns viele Fans nach Frankenhofen begleiten.

Kinderseite

Inserate

Ein herzliches Dankeschön!

Wir Kommunionkinder möchten uns ganz herzlich bei euch bedanken. Unsere Erstkommunion war für uns ein sehr besonderer Tag, den wir sicher lange in Erinnerung behalten werden. Danke an alle, die uns auf unserem Weg begleitet haben – durch Gebete, gute Wünsche, Musik, Dienste und eure Unterstützung. Wir haben gespürt, dass wir in einer Gemeinschaft zuhause sind, die uns trägt und sich mit uns freut.

Die Erstkommunionkinder
aus Rechtenstein



Anna Tress,

Ludwig Schauber,

Valerija Anklam

Erstkommunion 2026

Herzlichen Dank!

Wir Kommunionkinder möchten uns bei allen recht herzlich bedanken, die unsre 1. Hl. Kommunion mit uns gefeiert und zu einem unvergesslichen Erlebnis gemacht haben, auch im Namen unserer Eltern.

Rechtenstein: Valerija Anklam, Ludwig Schauber, Anna Tress

Reutlingendorf: Amelie Baur, Anni Hepp, Sophia Ried, Juliane Schrodi, Valentin Volz, Valentin Wüstum

Obermarchtal: Damian Barth, Jakob Burgmayer (Datthausen), Marlon Matecki, Louisa Rief (Gütelhofen), Jannes Söhnle, Iga Zdebel

Stiftung Liebenau

Eine Pflegefamilie für Bogdan

Pflegefamilien und Ehrenamtliche für besondere Kinder gesucht

ULM - Die Ambulanten Dienste Ulm der Stiftung Liebenau suchen laufend liebevolle und fürsorgliche Pflegefamilien für die Aufnahme von Kindern mit besonderen Bedürfnissen.

Aktuell wird eine Pflegefamilie für den 2 Jahre alten Bogdan langfristig gesucht, die ihm ein neues zu Hause mit Zuwendung und Verlässlichkeit bietet. Bogdan leidet an Mukoviszidose und zeigt sich entwicklungsverzögert. Er benötigt bei der täglichen Medikamentengabe und den Übungen eine engmaschige Begleitung durch die Pflegefamilie. Auf Grund seiner Mukoviszidose muss er in regelmäßigen Abständen in der Mukoviszidose-Ambulanz vorgestellt werden. Bogdan ist an seinem Umfeld interessiert und profitiert in seiner Entwicklung sehr von einer verlässlichen Förderung.

Pflegefamilien und Ehrenamtliche erhalten dauerhafte Begleitung und Unterstützung durch den Fachdienst, sowie ein angemessenes Betreuungsentgelt für die Aufnahme eines Pflegekindes.

Nähere Informationen zur Aufnahme eines Pflegekindes mit besonderen Bedürfnissen finden Sie hier: <https://www.stiftung-liebenau.de/teilhabe-und-familie/angebote/wohnen/pflegekinder/>

Kontakt: Liebenau Teilhabe gemeinnützige GmbH Ambulante Dienste Schillerstraße 15 89077 Ulm Telefon +49 731 159 399 650 adulm@stiftung-liebenau.de

Theateri Herrlingen

Komödie von Mark St.Germain

Ever ist Professor für Geowissenschaften und muss zu einer Preisverleihung mit Gala-Diner und Tanz, denn er soll dort für seine hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen ausgezeichnet werden. Ever ist aber auch Autist mit Asperger-Syndrom und hat bisher nie getanzt. Wie kann man tanzen, wenn man Körperkontakt meiden will und schon Augenkontakt einem schwerfällt? Als Tanzlehrerin sucht Ever sich ausgerechnet seine Nachbarin Sengaus. Die ist zwar Tänzerin, kämpft aber mit ihrer Knieverletzung und ist dementsprechend niedergeschlagen. Zwei sehr unterschiedliche Tanzpartner prallen aufeinander, viele Missverständnisse entstehen, aber Schritt für Schritt kommen sie sich näher.

Samstag, 18. April 2026 20:00 Uhr, Sonntag, 19. April 2026 17:00 Uhr, Freitag, 24. April 2026 19:00 Uhr

Samstag, 25. April 2026 20:00 Uhr

Geschwister

Eine weitere Folge unserer beliebten Sonntagsmatinee mit Walter Frei und Frank Ehrhardt:

Diesmal gehts um Geschwister, Familiengeschichten, Beziehungen zwischen Schwestern und Brüdern, Familien eben. Menschliches und Allzumenschliches, wie immer kongenial präsentiert von Walter Frei und Frank Ehrhardt und musikalisch besonders umrahmt vom ungewöhnlichen Duo: AUGUST I. Das sind: Raphael Huber (Sax) und Matthias Legner am Vibraphon! Freuen Sie sich auf ungewöhnliche, aber eingängige Musik und neue Geschichten – einfach ein toller Sonntagvormittag in der Theateri.

Dauer: 90 Minuten, Moderation und Konzept: Edith Ehrhardt

Sonntag, 26. April 2026 11:00 Uhr

Komödie mit Musik von Edith Ehrhardt und Julia Klomfass

Am Tisch für Zwei im Café Liebling: Paare und Getrennte, Freunde und Unbekannte, Gestrandete und Unternehmungslustige,

sogar ein Speed-Dating findet statt, natürlich aussichtslos. Oder doch nicht? Die ganze Welt dreht sich um den Tisch für Zwei,

humorvoll und melancholisch zugleich und immer wieder erklingt es: Das Lied der Sehnsucht.

Der Clou dabei: Der ganze Reigen wird von der Kellnerin und dem Kellner gespielt, die auch noch ihre Lieblingslieder singen

und am Ende vielleicht sogar die Liebe finden. Rasante Rollenwechsel, pointierte Dialoge und Lieder, die berühren.

Wer hat sie nicht schon einmal gespürt, die Einsamkeit?

Mit: Ursula Berlinghof und Ulf Deutscher, Text und Regie: Edith Ehrhardt, Musik: Julia Klomfass

Ausstattung: Barbara Fumian, Dauer: 90 Minuten

Freitag, 01. Mai 2026, 17 Uhr, Samstag, 02. Mai 2026, 20 Uhr, Sonntag, 03. Mai 2026, 17 Uhr

Freitag, 08. Mai 2026, 19 Uhr, Samstag, 09. Mai 2026, 20 Uhr, Sonntag, 10. Mai 2026, 17 Uhr

Italo Disco

An diesem Abend läuft nichts, wie es soll. Franco Berlotti ist ein alternder DJ, der mit seinem zusammengeschusterten Equipment über die Dörfer tourt und den DJ auf Vereinsfesten, Geburtstagen und Firmenjubiläen gibt. Viel Arbeit, wenig Brot und noch weniger Glamour. Aber das hält ihn nicht davon ab, sich als glücklichsten „Italo-Schwaben“ überhaupt zu bezeichnen.

Als Franco an diesem Abend bei einem 60. Geburtstag loslegt, ist die Stimmung zunächst super, doch dann fällt plötzlich Francos PA aus und die Musik verstummt. Also fängt er an, zu erzählen...

Bei einem Abend voller Songs und Nostalgie, italienischem Essen, Fußball und Religion und natürlich einem Telefonat mit Mama lässt Franco sein Leben Revue passieren, singt und erzählt sich den Kummer und die Freuden des Lebens vom Leib, lässt kein Klischee aus und führt sie dennoch alle ad absurdum.

Für DJ Franco ist es ein Abend, der wie eine Naturgewalt über ihn hinwegfegt, eine Lebensbeichte und eine Abrechnung mit allem und vor allem mit sich selbst. Franco ist am Schluss geläutert und alle seine Gäste sind es auch. Als seine Anlage endlich wieder funktioniert und er den ersten und damit auch letzten Song des Abends auflegt, muss man ihn einfach lieben und mit ihm das Leben feiern.

Mit: Antonio Lallo, Text und Regie: Simon X. Rost, Dauer: 90 Minuten

Samstag, 16. Mai 2026, 20 Uhr Premiere, Sonntag, 17. Mai 2026, 17 Uhr, Freitag, 29. Mai 2026, 19 Uhr

Samstag, 30. Mai 2026, 20 Uhr, Sonntag, 31. Mai 2026, 17 Uhr, Freitag, 05. Juni 2026, 19 Uhr,

Samstag, 06. Juni 2026, 20 Uhr, Sonntag, 07. Juni 2026, 17 Uhr, Freitag, 26. Juni 2026, 19 Uhr

Samstag, 27. Juni 2026, 20 Uhr, Sonntag, 28. Juni 2026, 17 Uhr

Kartenbüro Sa. 9 - 14 Uhr

Lindenhof 1, Torhaus89134 Blaustein/Herrlingen 01522-8985800 info@theateri.de www.theateri.de
Theateri Herrlingen, Oberherrlinger Str. 22, 89134 Blaustein/Herrlingen

Wandern mit Bus und Bahn: Am 30. April kommt DING wieder auf Touren

Geführte Gruppentour mit dem Schwäbischen Albverein auf wenig bekannten Wegen von Blaubeuren zum Impferenstein

Mit der Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH bleiben Wanderer auch in diesem Jahr auf dem Laufenden: Denn DING und der Schwäbische Albverein, Ortsgruppe Ulm/Neu-Ulm, haben auch 2026 wieder sechs gemeinsame, spannende Touren im Programm. Am 30. April startet die erste von sechs geführten DING-Wanderungen (weitere jeden Monat bis Oktober, ausgenommen August) zwischen elf und 13 Kilometern Länge. Itigem DING-Ticket (auch Deutschlandticket) kostenlos.

Als kleines Extra erhalten alle Teilnehmenden ein Die „Spätfrühlingstour wieder mal irgendwo bei Blaubeira“ führt von Blaubeuren zum Felsgebiet Impferenstein. Die Teilnahme ist mit jedem gültigen Geschenk von DING.

Blaubeuren über schmale Pfade hinauf bis zum Felsgebiet Impferenstein führt. Trittsicherheit ist notwendig auf der etwa elf Kilometer langen Tour mit 180 Meter Aufstieg. Treffpunkt ist um 9 Uhr am Eingang Ulmer Hauptbahnhof, die Teilnahme mit jedem gültigen DING-Ticket (auch Deutschlandticket) kostenlos, telefonische Anmeldung (bis zwei Tage vor der Wanderung) nötig unter Telefon 0151 46395067. Alle DING-Wanderungen findet man unter www.ding.eu und im Jahresprogramm des Schwäbischen Albvereins unter www.albverein-ul-nu.telebus.de.



Obstbau
Otto Fürst GbR

Äpfel-
direkt vom Erzeuger

Obstverkauf
Samstag, **18.04.2026** und
Samstag, **02.05.2026**

Verkauf in:

Obermarchtal, Datthausen, Reutlingendorf,
Zwiefaltendorf, Rechtenstein,
Emeringen und Lauterach!

Verkaufszeiten:		
Reutlingendorf:	07:30-08:00 Uhr	beim Dorfbrunnen
Zwiefaltendorf:	08:15-08:45 Uhr	beim Gemeindehaus
Lauterach:	09:00-09:30 Uhr	beim Markt
Emeringen:	09:40-10:10 Uhr	beim Rathaus
Datthausen :	10:15-10:30 Uhr	am Radfahrer-Rastplatz
Obermarchtal:	10:40-11:20 Uhr	gegenüber Bäckerei Engler.
Rechtenstein:	11:30-12:00 Uhr	an der Bushaltestelle



Wir beginnen mit der Ausbildung 2026! 🎺 🥁

Interessierte können am Donnerstag,
23.04.2026 um 18:30 Uhr in der
Grundschule Obermarchtal vorbeischauen.

- Kinder ab 8 Jahren
- Jugendliche
- Aber auch gerne Erwachsene!

Kommt vorbei und werdet Teil vom FZO 😎

<h3 style="color: red;">Wochenmarkt in Munderkingen</h3> <p>Freitags von 7 - 12.30 Uhr auf dem Marktplatz. Empfehlungen für Freitag, 24. April 2026:</p>		
<p>Geflügelhof Rehm Wir empfehlen: <i>Frische Hähnchenbrust.</i></p> <p>Heidi & Reiner's Gewürzstandl Wir empfehlen unsere leckeren <i>Salat-Dressing</i> und <i>Dippgewürze,</i> da wird jedes Grillen zum Fest.</p>	<p>Fischhandel Zeller GmbH Wir empfehlen aus unserer Fisch-Feinkosttheke den beliebtesten <i>Spargel-Flusskrebbs Salat.</i> Tipp: Schmeckt kalt wie warm toll zu Spaghetti.</p> <p>Erdbeerhof Mall Die Spargelsaison hat begonnen: <i>Frischer Spargel</i> aus Eigenanbau.</p>	
		
<p>Geflügelhof Rehm Unterstadion</p> <p>Bäckerei Binder <i>Bäcker mit Pfiß</i></p> <p>Bauer Götz Fleisch- u. Wurstwaren aus eigener Tierhaltung</p> <p>Erdbeerhof Mall Schwilbrach</p>	<p>Imbiss Fuchs</p> <p>Naturland Biogärtnerei Grünschnabel</p> <p>Heidi & Reiner's Gewürzstandl <i>2 u. im Monat</i></p> <p>Rosi's Kränze und Gestecke <i>weitere im Herbst 2023</i></p>	<p>Früchtehandel Russ</p> <p>Fischhandel Zeller <i>Gohl</i> Bad Schussenried</p> <p>Käsetheke Semtner Erisdorf www.kaesetaufem.com</p>